

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
13.08.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	25.08.2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2015	Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW auf Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Straße Krassens Wätken

Beschlussvorschlag (Anliegen des Antragstellers):

Die Verwaltung wird beauftragt, in der verkehrsberuhigten Straße Krassens Wätken bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verkehrsberuhigung durchzuführen.

Sachverhalt:

1. Grundlagen:

- Einstimmiger Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.05.2015, die Anregung auf Durchführung von baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vorberatend an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu überweisen (Vorlage 076/2015)
- Bericht in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 16.06.2015 (Vorlage 130/2015)
- Zusätzlich erreichte die Stadt Coesfeld ein Schreiben des Rechtsanwaltes [Bernd Gooßens](#), der die Interessen der Antragstellerin bezüglich der Durchsetzung des Antrages vertritt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Die grundlegenden Informationen können den beiden zuvor genannten Vorlagen entnommen werden.

Wie angekündigt haben die Fachbereiche 30 „Bürgerservice und Ordnung“ und 60 „Planung, Bauordnung und Verkehr“ die Situation inzwischen gemeinsam in Augenschein genommen und unter Hinzuziehung der Kreispolizeibehörde bewertet. Das Ergebnis ist im Folgenden dargestellt:

2. Sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verkehrsberuhigung erforderlich?

Zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs heißt es in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO:

Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die mit Zeichen

325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Die Straße Krassens Wätken besteht aus zwei Abschnitten. Beide Abschnitte sind eingebunden in einen übergeordneten, flächenhaft verkehrsberuhigten Bereich. Der westliche Abschnitt liegt zwischen der Straße Ludgeri-Schulplatz und der Wertchenstraße. Er hat eine Länge von ca. 111 m. Die Verkehrsfläche hat eine Breite von ca. 7 m. Der östliche Abschnitt liegt zwischen der Wertchenstraße und dem Wiedauer Weg. Er hat eine Länge von ca. 69 m. Die Verkehrsfläche hat eine Breite von ca. 6 m. Die Straßenachsen der beiden Abschnitte sind um ca. 21 m versetzt. Eine durchgängige, geradlinige Befahrbarkeit ist demnach nicht gegeben. Beide Abschnitte sind niveaugleich ausgebaut.

Im westlichen Abschnitt vermittelt die Gestaltung der Vorgärten/Gärten in Verbindung mit 6 Bäumen in der Fahrbahn den Eindruck, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die im Eckbereich Krassens Wätken/Wertchenstraße angeordnete Grünfläche. Die versetzt angeordneten und zur Fahrbahnmitte platzierten Baumscheiben sorgen für eine zusätzliche Verkehrsberuhigung. In diesem Abschnitt wurden 8 Stellplätze im direkten Zusammenhang mit den Baumstandorten durch einen Pflasterwechsel in Verbindung mit einem Piktogrammstein gekennzeichnet. Diese sorgen somit - wenn sie belegt sind - für eine weitere Reduzierung der Versatzlänge und somit für eine weitere Verkehrsberuhigung.

Im östlichen Abschnitt vermittelt die Gestaltung der Vorgärten/Gärten den Eindruck, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Wegen der eingeschränkten Fahrbahnbreite in Verbindung mit der Garagenanlage und den vielen Grundstückszufahrten sind in diesem Teilbereich keine Einbauten wie z.B. Straßenbäume möglich. In diesem Abschnitt wurden 3 Stellplätze gekennzeichnet. Diese sorgen durch eine deutliche Einengung der Fahrbahn ebenfalls - wenn sie belegt sind - für eine zusätzliche Verkehrsberuhigung. Unterstrichen wird die Aufenthaltsfunktion durch die zweifarbige Gestaltung der Pflasteroberfläche und durch Kreiselemente in der Pflasteroberfläche.

3. Können/Dürfen Hinweisschilder aufgestellt werden, die die Fahrzeugführer ausdrücklich auf die gesetzliche Vorgabe zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit hinweisen?

Bezüglich der Beschilderung gibt es enge rechtliche Vorgaben. Daran ist die Straßenverkehrsbehörde gebunden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend ist. (§ 45 Abs. 9 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung –StVO-) Es ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich eine gesetzliche Regelung wiedergeben, dürfen nicht angeordnet werden. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. (s. Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 ff. StVO). Das angesprochene Problem kann deshalb nicht durch eine ergänzende Beschilderung gelöst werden.

4. Abschließende Bewertung der Verwaltung

Die Straße Krassens Wätken erfüllt in beiden Abschnitten in geradezu vorbildlicher Weise die Anforderungen, die die VwV-StVO mit der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs verbindet. Insbesondere wird durch die besondere Gestaltung der Eindruck vermittelt, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Vorsorge für den ruhenden Verkehr wurde durch die Kennzeichnung von Parkplätzen getroffen. Zusätzliche Elemente wie Versätze oder Fahrbahneinengungen sorgen für eine weitere Verkehrsberuhigung. Auch die Abschnittsbildung durch den deutlichen Versatz in der Wertchenstraße sorgt für eine Verminderung der

Geschwindigkeit. Beide Abschnitte weisen mit ca. 111 m bzw. 69 m eine geringe Länge auf, ebenfalls ein Kriterium, welches bei der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs eine Rolle spielt.

Insofern wurden nahezu alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um mit der Straßengestaltung für ein verträgliches Geschwindigkeitsniveau zu sorgen. Weitere Maßnahmen, auch bauliche, sind daher nicht zielführend und werden durch die Verwaltung nicht befürwortet.

Die vorhandene Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches mit den Verkehrszeichen 325 / 326 StVO „Beginn / Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches“ entspricht genau den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Das Aufstellen einer zusätzlichen ergänzenden Hinweisbeschilderung, wie sie mit dem hilfsweise vorgebrachten Antrag gefordert wird, ist rechtswidrig. Dies gilt auch dann, wenn sie andernorts in Einzelfällen praktiziert wird. Die Entscheidung, ob Verkehrszeichen aufgestellt werden, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters als Straßenverkehrsbehörde. Für den hilfsweise vorgebrachten Antrag, *„an beiden Enden der Straße Krassens Wätken gut sichtbare Hinweisschilder aufzustellen, die Fahrzeugführer ausdrücklich auf die gesetzliche Vorgabe zur Einhaltung der Geschwindigkeit hinweisen“*, wurde daher kein Beschlussvorschlag formuliert.

Die Bewertung zu beiden Punkten wird durch die Kreispolizeibehörde in vollem Umfang mitgetragen. Die Unfallsituation ist unauffällig, auch das Geschwindigkeitsniveau liegt nach Einschätzung der Kreispolizeibehörde auf einem für einen verkehrsberuhigten Bereich typischen Niveau.

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag im Sinne des Antragstellers nicht zu entsprechen.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Fotos der beiden Abschnitte
3. Schreiben des Rechtsanwalts Bernd Gooßens vom 22.06.2015